

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ 31 1028/2-II/7/87 (25)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bauern-Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (11. Novelle zum BSVG);
Begutachtung

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433

Durchwahl 1819

Sachbearbeiter:

MR Dr. Muhr

An den
Herrn
Präsidenten des Nationalrates
W i e n

GESETZENTWURF	
Zl. 46	GE/987
Datum: 29. SEP. 1987	
Verteilt 29. SEP. 1987 <i>Ma Hammer</i>	

Hajek

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betr. die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Note vom 15. Juli 1987, Zl. 20.793/5-2/87, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (11. Novelle zum BSVG) in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlagen

25 Kopien

24. September 1987
Für den Bundesminister:
Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Walter

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ 31 1028/2-II/7/87

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bauern-Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (11. Novelle zum BSVG);
Begutachtung

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433

Durchwahl 1819
Sachbearbeiter:

MR Dr. Muhr

An das

Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

W i e n

Zu dem mit Note vom 15. Juli 1987, Zl. 20.793/5-2/87, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (11. Novelle zum BSVG), nimmt das BMF wie folgt Stellung:

1. § 31 Abs. 3 im Zusammenhang mit der Aufhebung der Liquiditätsreserve

Hier wird vorgeschlagen, eine regelmäßige Mitteilungspflicht der Anstalt über die von ihr aufgenommenen Kredite an die Aufsichtsbehörde aufzunehmen.

2. Zu § 140 Abs. 4 lit. i

Es handelt sich hier um eine budgetwirksame Leistungsverbesserung, die wegen ihrer Präjudizwirkung neuerlich zu überdenken wäre.

2.a. Zu § 141: AZ

Es wird angeregt, die Notwendigkeit bzw. Höhe der Anpassung neuerlich zu prüfen bzw. eine budgetschonendere Lösung anzustreben

3. Zu § 217

Zur Klarstellung, daß sich die Datenübermittlung nur auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen bezieht, wäre im § 217 Abs. 2 (Art. I Z. 44 der Novelle) nach "folgende Daten" die Wortfolge "des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens" einzufügen.

24. September 1987

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

